

- nisterium der auswärtigen Angelegenheiten die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung erforderliche Auskunft einzuholen haben.
28. „Stellungen und Verhältnisse von einem alten Beamten“ werden verboten.
30. Die Stadtverordneten von Stettin beschließen: 1. das Resultat aller Verhandlungen mit den Motiven, durch die Zeitung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, 2. die Rechnungen aller Deputationen mit einem kurzen Verwaltungsbericht fernerhin drucken und vertheilen zu lassen.

December.

1. Die Statuten des rheinisch-westphälischen Missionsvereines für Israel haben die Königl. Bestätigung erhalten.
„Mesistofeles von Steinmann 5. Band“ wird verboten.
2. Die Uebersicht der Resultate des Finanzabschlusses der Stadt Berlin wird veröffentlicht.
In einer Ministerialverfügung an die Kösliner Regierung wird entschieden, dass nach einer Königl. Deklaration zu einem Paragraphen der Städteordnung von 1808, wenn bei der Wahl städtischer Magistratsmitglieder zwei Candidaten mit gleichen Stimmen präsentiert werden, der Regierung die Auswahl zusteht, so dass die den Gebrauch des Looses bei der Wahl von Stadtverordneten anordnende Bestimmung zu einer analogen Anwendung auf die Wahl von Magistratsmitgliedern nicht geeignet ist.
3. In der Domkirche zu Berlin beginnt der neu gebildete Chor von Domsängern seine Wirksamkeit. Für die Domgemeinde ist eine neue Kirchenordnung eingeführt, die sich der anglikanischen Weise nähert.
4. Die Regierung zu Oppeln genehmigt die Bildung eines Krankenversorgungsfonds behufs der Einführung des Ordens

Dezbr.

der grauen barmherzigen Schwestern in Beuthen (Oberschlesien.)

6. Ein Theil der Berliner Studirenden trägt beim Ministerium auf Abschaffung des Universitätsgerichtes an und beantragt dagegen Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

2. Die Stadtverordneten zu Posen beschließen beim Magistrat darauf anzutragen, daß alljährlich das Budjet der Stadt den Bürgern durch die Zeitungen mitgetheilt werde, damit dieselben den ihnen so nothwendigen Einblick in die städtischen Angelegenheiten erhalten. Auch wird in derselben Sitzung beschloffen, daß fortan alle Beschlüsse der Stadtverordneten über erhebliche Angelegenheiten sofort zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht werden sollen.

13. „Bettina und ihr Königsbuch“ wird verboten.

24. Der König beschließt, die Gesellschaft des Schwanenordens wiederherzustellen, welcher im J. 1443 vom Kurfürsten Friedrich 2. gestiftet und „nie förmlich aufgehoben“ ist. Es ist die Anfertigung neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordensrathes befohlen, dessen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verschiedenen Thätigkeiten der Gesellschaft demnächst erfolgen soll. Der König erklärt in der deshalb erlassenen Kabinettsordre, daß seine nächste Sorge für die praktische Wirksamkeit der Gesellschaft des Schwanenordens die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitalern sein soll. Der König hat mit der Königin das Großmeisterthum des Ordens und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeiten übernommen.

26. Der König ertheilt dem Oberhofmeister v. Schilden den schwarzen Adlerorden in Brillanten.

30. Die Landtagsabschiede werden publizirt.

I. P o m m e r n.

In Bezug auf den Antrag mehrerer Provinzial-Landtage, dass zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte ein kürzerer Grundbesitz statt der vorgeschriebenen zehnjährigen Dauer desselben erfordert werde, findet es der König vermahlen im Allgemeinen nicht rathsam, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen.

II. P o s e n.

Der Antrag auf Gründung einer Universität in Posen wird abgelehnt.

Der Antrag, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, ingleichen der Kreistags- und Landtags-Versammlungen betreffend, wird abgelehnt, weil der König „die Veränderung der städtischen und ständischen Verfassung, welche aus der Gewährung dieser Anträge hervorgehen würde, nicht genehmigen könne.“

III S a c h s e n.

Die aufs Neue beantragte Aufhebung der Intelligenzblätter, oder wenigstens des Intelligenzblatt-Zwanges wird abgelehnt, weil bei den bisherigen Verhandlungen noch kein angemessener Ausweg aufgefunden sei, das zur Herausgabe jener Blätter privilegirte wohlthätige Institut des Militärwaisenhauses zu Potsdam für den beträchtlichen Verlust, welchen dasselbe durch jene Maßregel erleiden würde, zu entschädigen.

IV. S c h l e s i e n.

Das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen soll den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung mitgetheilt werden, „sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen

Dez.

enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist. Dem Antrage, die Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle unter Anführung der Namen der Redner zu gestatten, wird die königliche Genehmigung versagt. „In wiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtagsberichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.“

V. P r e u ß e n .

Die Erklärungen der Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuches werden bei der Schlussberatung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

Dem Antrage, wegen Befreiung der Städte von allen Lasten der Gerichtsbarkeit zu willfahren und dadurch den bestehenden Rechtszustand abzuändern, „liegt kein zureichender Grund vor.“

Der Antrag, den erimirten Gerichtsstand aufzuheben, „berührt einen Gegenstand, welcher nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im besondern Interesse der Gerichtsverfassung einer sorgfältigen Erwägung bedarf.“

Dem Antrage, die Verordnung vom 29. März 1829, welche das Gesetz vom 16. März 1811 in Betreff der Ablösung der fiskalischen Jagd-Berechtigung beschränkt, wieder aufzuheben, und die der Ablösung zum Grunde zu legende Rente nach festen Normen, kann nicht genügt werden, weil der König nicht gemeint ist, die königlichen Jagden anders zu behandeln als die Privatjagden.

Dem Antrage auf Pressfreiheit „kann schon um deswillen nicht stattgegeben werden, weil demselben die bundesgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, und eine von der der übrigen Provinzen abweichende Pressgesetzgebung für die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Monarchie unzulässig ist. Eben so wenig ist Grund vorhanden, diese Gesetzgebung, den Anträgen der Stände gemäß, einer Umgestaltung zu unterwerfen, nachdem dieselbe erst in neuester Zeit mittelst der über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen nach festen Prinzipien geregelt ist. Durch die Einsetzung des Ober=Censurgerichtes ist eine gleichmäßige Sicherheit vor Zügellosigkeit der Presse sowohl als vor willkürlicher Beschränkung derselben gewährt. Wenn freche und boshafte, oder auf Untergrabung der göttlichen oder menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen beengt und belästigt fühlen, so entspricht dies vollkommen der Absicht des Königs. Der Antrag, die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über die Censoren den hiezu bestimmten Beamten zu entziehen, zeigt von einer unrichtigen Auffassung dieses Gegenstandes und ist zur Genehmigung durchaus nicht geeignet. Die von den Ständen befürwortete Einrichtung einer kollegialischen Aufsichtsbehörde in jeder Provinz kann deshalb nicht für zweckmäßig erachtet werden, weil dadurch die Ungleichheit in den Grundsätzen über die Auslegung und Anwendung der Censurgesetze vermehrt werden würde, wie solche durch die Einrichtung des Ober=Censurgerichtes hat vermieden werden sollen.“

Wegen der auf eine weitere Entwicklung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge ertheilt der Landtags=Abschied den Bescheid, dass „keinerlei Bestrebungen den König bewegen werden, den ruhigen und besonnenen Gang seiner Regierung zu übertreten oder eine andere Richtung einzuschlagen als diejenige, welche er nach reiflicher Prüfung als allein gedeih-

lich für die preussische Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Hulbigungs-Landtag ausgesprochen habe.“ Der König werde sich in der Ausführung seines wohlervogenen Entschlusses nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange seiner Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr werde er etwaige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

Der Antrag auf Erlass einer Landgemeinde-Ordnung wird abgelehnt, weil der König das Bedürfniss eines die Kommunal-Verhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes für die östlichen Provinzen nicht anerkenne.

VI. B e s t f a h l e n .

Der Antrag, daß bei den Wahlen der ständischen Abgeordneten der Wahlkommissarius bei Ankündigung des Wahltermins das Verzeichniß der Wahlberechtigten öffentlich auszulegen habe, findet in Betreff der Landtags-Abgeordneten im Stande der Ritterschaft Berücksichtigung.

VII. R h e i n p r o v i n z .

Bei den Berathungen des Landtages über den Entwurf eines Strafgesetzbuches hat der König den Mangel umfangener und vorurtheilsfreier Prüfung desselben mit Missfallen wahrgenommen. Den Antrag, einen neuen, auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen, weist der König um so entschiedener zurück, da er es sich zu einer Hauptaufgabe gestellt habe, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken.

Den Anträgen auf Entwicklung des Institutes der vereinigten ständischen Ausschüsse wird die königliche Genehmigung versagt. Veränderung in der Geschäftsordnung der vereinigten Ausschüsse, welche dazu beitragen können, deren

Dez.

Berathungen noch erspriesslicher zu machen, sei der König eintreten zu lassen gern geneigt. Es bleibe aber seiner Fürsorge vorbehalten, in dieser Beziehung die weiteren ihm zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen auf Grund der bereits früher angeordneten Berathungen zu treffen.

Die Errichtung eines besondern Handels-Ministeriums wird abgelehnt. Die Art und Weise, wie der König sich in fortwährender Kenntniss der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wolle, müsse der königlichen Entschliessung vorbehalten bleiben.

VIII. Brandenburg.

Der Landtag hatte sich nicht veranlasst gefunden, Anträge von allgemeinem Interesse an den König zu richten.

31. Der Magistrat von Münchenberg veröffentlicht auf den Antrag der Stadtverordneten die Stadtverordneten-Beschlüsse für das Jahr 1843.

1844.

Januar.

Jan.

1. Der König hat das Ministerium des Innern ermächtigt, auch in den Städten, in denen die Städteordnung von 1808 zur Anwendung kommt, Staatsdiener und Justizkommissarien als Vorsteher und Protokollführer der Stadtverordneten zuzulassen, sobald deren vorgesetzte Dienstbehörde damit einverstanden und für das Gemeinwesen kein Nachtheil davon zu besorgen ist. Der Magdeburger Zeitung ist auf Befehl des Ministers des Innern, Grafen von Arnim, durch den Ober-Präsidenten